

i. J. 1359 erfolgt ist ⁶⁴⁾, und daß sie deshalb etwas später (zwischen 1359 und 1379) anzusetzen sei. Die Niederschrift des Bergrechts muß jedenfalls nach d. J. 1348 liegen, da in diesem Jahr der in dem Bergrecht (Art. 134) erwähnte Verkauf der kleinen Gerichte in Goslar, d. h. des Gerichts auf dem Hofe — worunter der Dikhof im Bergdorfe zu verstehen ist — und des Gerichts auf der Reperstraße vor dem Vititore im Westen Goslars an den Rat der Stadt fällt ⁶⁵⁾. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang sodann eine von der Hand des Stadtschreibers Hildebrand ⁶⁶⁾ herrührende, von Bode etwa der Mitte des 14. Jhs zugeschriebene Papieraufzeichnung, die sich mit noch anderen bergrechtlichen Verhältnissen beschäftigt. In ihr ist vermerkt: *ok so scholen de sesman al ore recht bescreven in en bok, unde der boke schal de rad en hebben, unde wat rehtes nicht in dat bok gescreven were, so wanne dat welle unde dat ghescheden worde, so scholdeme dat van sthaden in dat bok screven* ⁶⁷⁾. Auf Grund dieses Sachverhalts gelangt Steinberg ⁶⁸⁾ zu dem Ergebnis, daß alsbald nach der auf dem Papierstreifen erwähnten Anordnung des Rates durch die Bergverwaltung, d. h. die Sechsmannen, den Vorstand der Berggenossenschaft, das geltende Bergrecht aufgezeichnet und bei dem Rate hinterlegt worden sei. Steinberg folgert daraus, daß die Abfassung des Hauptteils des Bergrechtes der Zeit um 1350 zuzuweisen sei. Dieser Ansicht ist Bornhardt ⁶⁹⁾ beigetreten. Ich möchte demgegenüber an meiner früheren Ansicht festhalten.

Es ist zwar zu beachten, daß es sich bei dem Übergang von Zehnten und Gericht des Berges auf die Sechsmannen um einen länger dauernden Prozeß gedreht hat, womit es zusammenhängt, daß bereits 1355 und später ⁷⁰⁾ die Sechsmannen gelegentlich als Inhaber von Zehnten und Gericht des Berges auftreten und darüber Verfügungen treffen. Aber es erscheint mir doch zweifelhaft, ob bereits vor der Veräußerung von Zehnten und Gericht des Berges durch die früher damit belehnten Besitzer, die Herren von der Gowische, an die Sechsmannen, die erst

⁶⁴⁾ UB. Goslar 4, 659—662.

⁶⁵⁾ Frölich am S. 147 Anm. 63 angegebenen Orte S. 27 f., 36 f., 57 f.

⁶⁶⁾ Er ist seit 1338 in der Goslarer Kanzlei nachweisbar u. als Stadtschreiber vor allem in dem Jahrzehnt von 1341—1351 tätig. Die letzte von ihm angefertigte Urk. gehört d. J. 1362 an (Steinberg S. 33 f.).

⁶⁷⁾ UB. Goslar 4, 408.

⁶⁸⁾ S. 35 f.

⁶⁹⁾ Oberharzer Bergbau S. 491.

⁷⁰⁾ UB. Goslar 4, 529 (1355), 566, 569 (1356), 593 (1357).